



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Förderrichtlinie

Wahl zum Europäischen Parlament 2024

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungsziel

Das Land Baden-Württemberg liegt im Herzen Europas und pflegt intensive Beziehungen zu seinen Nachbarn. Die Landesregierung engagiert sich für ein bürgernahes Europa, in dem Baden-Württemberg eine starke Stimme hat. Dies setzt voraus, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit Europa auseinandersetzen. Nur aufgrund einer informierten, faktenbasierten Meinungsbildung können Interessen identifiziert und Wünsche geäußert werden, welche sich in einer Stimmabgabe und aktiver Bürgerbeteiligung widerspiegeln können.

Bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024 handelt es sich um die größte staatenübergreifende Wahl der Welt. Die EU-Bürgerinnen und -Bürger haben die Möglichkeit mitzubestimmen, wer sie im Europäischen Parlament vertreten soll und in welche Richtung sich die Zukunft Europas entwickelt. Jedoch wird die Wahl oft als ein komplizierter Vorgang, die Entscheidungen des Parlaments als abstrakt und weit entfernt von der eigenen Lebenswirklichkeit wahrgenommen, so dass manche Wahlberechtigten sich nicht an der Wahl beteiligen und keine Stimme abgeben.

Um die Wahlbeteiligung zu erhöhen, unterstützt das Staatsministerium Projekte, die über die Bedeutung des Europäischen Parlaments und die kommende Wahl informieren grundsätzlich mit bis zu 3.000 Euro.

1.2. Rechtsgrundlagen

Das Staatsministerium gewährt die Zuwendungen auf Antrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie des Staatshaushaltsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P als Anlage 2 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO und ANBest-K als Anlage 3 zu VV Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO) Anwendung, die Nebenbestimmungen

(Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Staatsministerium entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

2. Zweck der Zuwendung

Die Projekte sollen den in Baden-Württemberg lebenden Menschen einen niederschwellige Informationen rund um das Europäische Parlament, seine Bedeutung und Arbeitsweise und insbesondere Informationen über die am 09.06.2024 stattfindende Wahl vermitteln. Antragstellende müssen eine überparteiliche Ausrichtung und Umsetzung ihrer Projekte gewährleisten.

Als Flächenland legt Baden-Württemberg einen großen Wert darauf, dass alle Bürgerinnen und Bürger im Land Zugang zu den zuvor genannten Informationen bekommen. Demnach kann es zu einer Auswahl der Projekte unter Einbeziehung der geografischen Lage kommen, sofern die Antragslage keine ausgewogene Verteilung ergibt.

Die Projekte müssen im Zeitraum vom 01.10.2023 – 08.06.2024 durchgeführt werden.

Maßgeblich für ein förderwürdiges Projekt sind u.a.

- Parteineutralität;
- Wissensvermittlung zum Europäischen Parlament und der anstehenden Wahl;
- Wissensvermittlung zu europäischen Themen, Entwicklungen und Werten in jeglichen Lebensbereichen (geschichtlich, politisch, gesellschaftlich, sozial, wirtschaftlich, kulturell);
- Förderung der öffentlichen Meinungsbildung;
- im aktiven Austausch vor Ort oder digital;
- durch Fach- und Informationsveranstaltungen sowie durch Veranstaltungen, Projekte und Aktionen, die der Öffentlichkeit niederschwellig zugänglich sind;
- das Erreichen aller Wählerschichten (Schwerpunkte können gesetzt werden, Informationen zu diversen Wählergruppen und deren Wahlverhalten finden sich in der bereitgestellten Präsentation des Europäischen Parlaments);
- bürgerfreundliche, möglichst barrierefreie Konzeption und Herangehensweise;
- qualitativ hochwertige Ausgestaltung, Umsetzung und Nachbereitung (v. a. Breitenwirksamkeit, Interaktion, partizipative Elemente);
- nachhaltige Verwertung der erzielten Ergebnisse (z. B. weitere Informationsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger);
- ökologische Nachhaltigkeit;

- Berücksichtigung sozial benachteiligter Gesellschaftsgruppen;
- keine ausschließlich profitorientierten Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Eine Förderung beantragen können juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts, beispielsweise eingetragene Vereine, Verbände, Museen, Schulen, Bildungs- und sonstigen Einrichtungen oder Stiftungen mit Sitz in Baden-Württemberg sowie baden-württembergische Kommunen und Landkreise.

Die antragstellende Person selbst muss die Durchführung des Vorhabens in verantwortlicher Funktion gewährleisten können; eine Einbeziehung oder Beauftragung Dritter ist möglich, sofern dies den Zielen des Projekts förderlich ist. Dies ist bei der Antragstellung kenntlich zu machen und gesondert zu begründen.

Parteien, Parteien nahestehende Stiftungen und Vereine sowie anderweitige juristische Personen, welche die Parteineutralität nicht gewährleisten können, sind bei der Antragstellung ebenso ausgeschlossen wie als Projektbeteiligte.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag muss zwingend vor Projektbeginn gestellt werden. Bereits begonnene Projekte können nicht gefördert werden.

Begonnen ist ein Projekt, wenn mündliche oder schriftliche, vertragliche Verpflichtungen zum Projekt eingegangen wurden, bevor der Antragsteller eine schriftliche Zusage in Form eines Zuwendungsbescheids erhalten hat. Dies schließt auch seitens des Antragstellers eingegangene Zahlungsverpflichtungen und entsprechend geleistete Zahlungen vor Projektbeginn mit ein.

Der Antrag kann ab dem 17.07.2023 bis einschließlich zum 07.05.2024 gestellt werden. Er muss spätestens vier Wochen vor Projektbeginn eingegangen sein. Es empfiehlt sich jedoch, die Antragsunterlagen mindestens drei Monate vor Vorhabenbeginn beim Staatsministerium einzureichen (siehe hierzu Ziffer 7.1).

Es ist zulässig, dass ein Projekt von mehreren Fördergebern unterstützt wird, die Förderungen dürfen sich jedoch nicht auf dieselben Kosten beziehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1. Art

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Festbetragsfinanzierung ist eine anteilige Zuschussform, bei welcher eine maximale Summe festgelegt und ein Eigenanteil vorausgesetzt wird.

5.2. Umfang

Förderfähig sind u. a.:

- Kosten für Räumlichkeiten, Bänke, Tische o. Ä.
- Materialkosten (z. B. Give-Aways und Informationsmaterial);
- Reise- und Verpflegungskosten;
- Honorarkosten Dritter;
- öffentlich-rechtliche Kosten, die den Betrag von 100 Euro übersteigen (Genehmigungen, Gebühren, GEMA, usw. in Höhe von z. B. 180 Euro sind 100 Euro selbst zu tragen, 80 Euro sind förderfähig).

Nicht förderfähig sind:

- Umsatzsteuerbeträge, wenn der Zuwendungsempfänger nach §15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- Beiträge zu gesetzlich nicht vorgeschriebenen Versicherungen;
- unentgeltliche Leistungen Dritter;
- Verwaltungskostenpauschale für Eigenleistung des Zuwendungsempfängers;
- Spenden;
- Kosten für eigenes Personal;
- Investitionen, die über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente finanziert werden;
- Erwerb von Grundstücken und anderen Immobilien;
- Ankauf von Inventar.

Rabatte und Skonti finden Berücksichtigung, unabhängig davon ob der Antragsteller diese in Anspruch genommen hat.

5.3. Höhe

Die Förderung ist je Antrag im Regelfall auf maximal 3.000 Euro begrenzt.

Es ist in jedem Fall ein finanzieller Eigenanteil durch die antragstellende Person in Höhe von 10 % der Gesamtkosten des Projekts zu erbringen. Der Eigenanteil wird durch Bescheid festgesetzt und kann im Nachhinein nicht verringert werden (beispielsweise durch gesunkene Ausgaben).

Als Eigenanteil werden Eigenmittel der antragstellenden Person und der Projektpartner sowie Einnahmen gewertet. Rein finanzielle Zuwendungen Dritter (Drittmittel) müssen offengelegt werden, sie werden jedoch bei der Bestimmung der Höhe des Eigenanteils nicht berücksichtigt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Nach Maßgabe der jeweiligen Ziffer 1 der ANBest-P und ANBest-K ist die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Dies gilt insbesondere auch für Reise- und Verpflegungskosten (kostengünstigste Klasse bei öffentlichen Verkehrsmitteln; bei Verwendung des eigenen Kraftfahrzeugs aus triftigen Grund gilt die Wegstreckenentschädigung des Landesreisekostengesetzes).

6.2. Beachtung der freiheitlich demokratischen Grundordnung

Nach Maßgabe der VV Nr. 1.4 LHO, Ziff. 1.6 ANBest-P und Ziff. 1.9 ANBest-K haben Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass kein Verstoß gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung begangen wird, weder vom Zuwendungsempfänger selbst als auch von anderweitig am Projekt Beteiligten.

6.3. Anforderung der Zuwendung

In der Anforderung sind die erwarteten zuwendungsfähigen Ausgaben darzustellen. Sind an der Finanzierung mehrere Zuwendungsgeber beteiligt, darf die Zuwendung jeweils nur unter Offenlegung und Anrechnung der anderen Zuwendungen anteilig angefordert werden.

Eine Auszahlung der Zuwendung vor Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises ist auf Antrag möglich. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.

6.4. Hinweis auf Förderung

Im Verlauf des Vorhabens und bei Veröffentlichung (Plakate, Einladungen, Programme, Internet) ist ausdrücklich auf die Förderung durch das Staatsministerium Baden-Württemberg hinzuweisen, schriftlich und unter Verwendung des Logos.

7. Verfahren

7.1. Beantragung

Die Beantragung von Fördermitteln erfolgt durch Einreichung der Antragsunterlagen beim Staatsministerium Baden-Württemberg.

Die Antragsunterlagen sind unter [Europa erleben: Staatsministerium Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.stm.bwl.de) zur Verfügung gestellt und bestehen aus:

- Förderantrag,
- Anlage 1: Kosten- und Finanzierungsplan.

Die ausgefüllten und unterschriebenen Antragsunterlagen sind per E-Mail an europa@stm.bwl.de und in Papierform beim Staatsministerium Baden-Württemberg, Referat 62, Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart einzureichen.

Bei Unklarheiten oder Fragen vor Einreichung des Antrags kontaktieren Sie uns gerne über die angegebene E-Mailadresse, wir stehen beim Antragsprozess gerne beratend zur Seite.

7.2. Verwendungsnachweis

Abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P bzw. Ziffer 7.1 der ANBest-K hat der Nachweis der Mittelverwendung spätestens acht Wochen nach Projektabschluss zu erfolgen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Kopien der jeweiligen Belege. Rechnungsempfänger muss der Zuwendungsempfänger sein und das Rechnungsdatum muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 17.07.2023 in Kraft.

Diese Förderrichtlinie tritt am 08.05.2024 außer Kraft.